



Strahlenschutzverordnung (StSV)

vom 26. April 2017

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991¹ (StSG)
und auf Artikel 83 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981² über die
Unfallversicherung,

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor ionisierender Strahlung:

- a. für geplante Expositionssituationen:
 1. die Bewilligungen,
 2. die Exposition der Bevölkerung,
 3. nicht gerechtfertigte Tätigkeiten,
 4. die medizinische Exposition,
 5. die berufliche Exposition,
 6. den Umgang mit Strahlungsquellen,
 7. den Umgang mit radioaktiven Abfällen,
 8. die Vorsorge für und die Bewältigung von Störfällen;
- b. für Notfall-Expositionssituationen: die Vorsorge und die Bewältigung;
- c. für bestehende Expositionssituationen: den Umgang mit radiologischen Altlasten, mit Radon, mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien sowie mit der langfristigen Kontamination nach einem Notfall;
- d. die Aus- und Fortbildung von Personen, die mit ionisierender Strahlung oder Radioaktivität umgehen;

SR 814.501

¹ SR 814.50

² SR 832.20

- e. die Aufsicht und den Vollzug;
- f. die Beratung durch die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz (KSR).

² Sie gilt bei allen Expositionssituationen für künstliche und für natürliche ionisierende Strahlung.

³ Sie gilt nicht für:

- a. Expositionen gegenüber Radionukliden, die sich natürlicherweise im menschlichen Körper befinden;
- b. Expositionen gegenüber der kosmischen Strahlung; jedoch gilt sie für die Expositionen von Flugpersonal gegenüber der kosmischen Strahlung;
- c. oberirdische Expositionen gegenüber Radionukliden in der Erdkruste, soweit diese nicht durch Eingriffe beeinträchtigt ist.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *geplante Expositionssituation*: Expositionssituation, die durch den geplanten Betrieb einer Strahlungsquelle oder durch menschliche Betätigungen, die Expositionspfade verändern, entsteht mit der Folge, dass eine Exposition oder eine mögliche Exposition von Mensch oder Umwelt verursacht wird;
- b. *Notfall-Expositionssituation*: Expositionssituation infolge eines Notfalls nach Artikel 132;
- c. *bestehende Expositionssituation*: Expositionssituation, die bereits besteht, wenn eine Entscheidung über ihre Kontrolle getroffen werden muss, und die Sofortmassnahmen nicht oder nicht mehr erfordert; es handelt sich insbesondere um radiologische Altlasten, Radon, natürlich vorkommendes radioaktives Material sowie langfristige Kontamination nach einem Notfall;
- d. *berufliche Exposition*: Exposition aufgrund einer beruflichen Tätigkeit; eine berufliche Exposition kann Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende, Lernende sowie Studierende betreffen;
- e. *medizinische Exposition*: Exposition von Patientinnen und Patienten oder asymptomatischen Individuen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken, mit dem Ziel, ihre Gesundheit zu verbessern, sowie Expositionen von nichtberuflich pflegenden Personen in der Humanmedizin und von teilnehmenden Personen in der Humanforschung;
- f. *Exposition der Bevölkerung*: jede Exposition von Personen mit Ausnahme von beruflichen und medizinischen Expositionen;
- g. *Strahlenschutz-Sachverständige*: Sachverständige nach Artikel 16 StSG, die über die erforderliche Sachkenntnis, Ausbildung und Erfahrung im Strahlenschutz verfügen, um den wirksamen Schutz von Mensch und Umwelt zu gewährleisten; Sachverständige werden für die Umsetzung der gesetzlichen

Vorgaben in betrieblichen Strahlenschutzanweisungen sowie für deren Kontrolle innerhalb des Betriebs eingesetzt;

- h. *natürlich vorkommende radioaktive Materialien (NORM)*: Materialien mit natürlich vorkommenden Radionukliden, die keine künstlichen radioaktiven Stoffe enthalten; Materialien, in denen die Aktivitätskonzentrationen der natürlich vorkommenden Radionuklide durch bestimmte Prozesse unbeabsichtigt verändert wurden, sind ebenfalls NORM; werden natürlich vorkommende Radionuklide gezielt angereichert, insbesondere zur Nutzung ihrer Radioaktivität, so gelten sie nicht mehr als NORM;
- i. *ionisierende Strahlung*: Energietransfer durch Teilchen oder elektromagnetische Wellen mit einer Wellenlänge von 100 nm oder weniger, der direkt oder indirekt ein Atom oder Molekül ionisieren kann;
- j. *Befreiungsgrenze (LL)*: Wert, der der Grenze der spezifischen Aktivität eines Materials entspricht, unter welcher der Umgang mit diesem Material nicht mehr der Bewilligungspflicht und demnach nicht der Aufsicht unterstellt ist; die Werte sind in Anhang 3 Spalte 9 festgelegt;
- k. *NORM-Befreiungsgrenze (LLN)*: Wert, der der Grenze der spezifischen Aktivität von natürlichen Radionukliden in NORM-Materialien entspricht, unter welcher dieses Material uneingeschränkt an die Umwelt abgegeben werden kann; die Werte sind in Anhang 2 festgelegt;
- l. *Bewilligungsgrenze (LA)*: Wert, der der Grenze der absoluten Aktivität eines Materials entspricht, oberhalb welcher der Umgang mit diesem bewilligungspflichtig ist; die Werte sind in Anhang 3 Spalte 10 festgelegt; sie gelten nicht für NORM;
- m. *Richtwert*: Wert, der von einem Grenzwert abgeleitet wird, dessen Überschreiten gewisse Massnahmen bewirkt und dessen Einhaltung auch die Einhaltung des zugehörigen Grenzwertes sicherstellt; Richtwerte für Kontaminationen der Luft (CA) und von Oberflächen (CS) sind in Anhang 3 Spalten 11 und 12 festgelegt;
- n. *Strahlungsquelle*: radioaktives Material oder Anlage, die ionisierende Strahlung aussenden können;
- o. *Material*: Sammelbegriff für feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, Stoffgemische, Werkstoffe und daraus hergestellte Endprodukte und Gegenstände;
- p. *radioaktives Material*: Material, das Radionuklide enthält, aktiviert oder mit Radionukliden kontaminiert ist und das die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - 1. der Umgang damit untersteht der Bewilligungspflicht und der Aufsicht nach der Strahlenschutz- oder der Kernenergiegesetzgebung,

³ NORM = *Naturally occurring radioactive material*

2. der Umgang damit ist nicht von der Bewilligungspflicht und der Aufsicht nach der Strahlenschutz- oder der Kernenergiegesetzgebung befreit;
 - q. *radioaktiver Stoff*: mit dem Begriff «radioaktives Material» gleichbedeutender Begriff;
 - r. *radioaktive Quelle*: radioaktives Material, das zum Zweck der Nutzung der Radioaktivität eingesetzt wird;
 - s. *geschlossene radioaktive Quelle*: radioaktive Quelle, deren Bauart unter üblicher Beanspruchung ein Austreten radioaktiver Stoffe verhindert und so die Möglichkeit einer Kontamination ausschliesst;
 - t. *offene radioaktive Quelle*: radioaktive Quelle, die nicht den Anforderungen einer geschlossenen radioaktiven Quelle genügt;
 - u. *herrenloses radioaktives Material*: radioaktives Material, das sich nicht mehr unter der Kontrolle der Eigentümerin, des Eigentümers, der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers befindet;
 - v. *Anlagen*: abgekürzte Form von «Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen»; Anlagen sind Einrichtungen und Apparate, die zur Erzeugung von Photonen- oder Korpuskularstrahlen dienen.
- ² Überdies gelten für diese Verordnung:
- a. die Begriffe, die in den Artikeln 5–7, 26, 49, 51, 80, 85, 96, 108, 122, 149 und 175 bestimmt sind;
 - b. die überwiegend technischen Begriffe gemäss Anhang 1 und die Dosisbegriffe gemäss Anhang 4.

2. Kapitel: Grundsätze des Strahlenschutzes

Art. 3 Rechtfertigung

Eine Tätigkeit ist im Sinne von Artikel 8 StSG gerechtfertigt, wenn:

- a. die mit ihr verbundenen Vorteile die strahlungsbedingten Nachteile deutlich überwiegen; und
- b. gesamthaft für Mensch und Umwelt keine vorteilhaftere Alternative ohne oder mit geringerer Strahlenexposition zur Verfügung steht.

Art. 4 Optimierung

¹ Der Strahlenschutz ist für alle Expositionssituationen zu optimieren.

² Bei der Optimierung soll so weit als möglich und sinnvoll reduziert werden:

- a. die Wahrscheinlichkeit der Exposition;
- b. die Anzahl exponierter Personen;
- c. die individuelle Dosis der exponierten Personen.

Art. 5 Dosisgrenzwerte

Für geplante Expositionssituationen werden Grenzwerte festgesetzt, die durch die Summe aller in einem Kalenderjahr akkumulierten Strahlendosen, die eine Person akkumuliert, nicht überschritten werden dürfen (Dosisgrenzwert). Bei medizinischen Expositionen werden keine Grenzwerte festgesetzt.

Art. 6 Referenzwerte

¹ Können in bestehenden Expositionssituationen oder in Notfall-Expositionssituationen die Dosisgrenzwerte nicht eingehalten werden oder wäre die Einhaltung der Dosisgrenzwerte in diesen Situationen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden oder kontraproduktiv, so kommen Referenzwerte zur Anwendung.

² Damit der Referenzwert eingehalten werden kann, sind die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 7 Dosisrichtwerte

¹ Für geplante Expositionssituationen wird die Dosis durch eine einzelne Strahlungsquelle oder Tätigkeit für eine Person festgelegt (Dosisrichtwert). Dieser Dosisrichtwert wird pro Strahlungsquelle so festgelegt, dass die Summe aller Dosen durch mehrere Strahlungsquellen den Dosisgrenzwert nicht überschreitet.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber legt in seinem Betrieb die Dosisrichtwerte für die beruflich strahlenexponierten Personen fest.

³ Die Bewilligungsbehörde (Art. 11) entscheidet, ob quellenbezogene Dosisrichtwerte für die Bevölkerung erforderlich sind, und legt diese in der Bewilligung fest. Ist dies bei bereits bewilligten Tätigkeiten nicht erfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde (Art. 184) quellenbezogene Dosisrichtwerte festlegen.

⁴ Dosisrichtwerte sind Optimierungsinstrumente. Bei ihrer Festlegung ist der Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen.

⁵ Wird ein Dosisrichtwert überschritten, so sind Massnahmen zu ergreifen.

Art. 8 Nach Risiko abgestufte Vorgehensweise

Sämtliche Massnahmen im Strahlenschutz müssen nach dem zugrunde liegenden Risiko abgestuft sein.

3. Kapitel: Radon

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 155 Radonreferenzwert

¹ Der Radonreferenzwert entspricht der Radongaskonzentration, bei deren Überschreitung Massnahmen nach Artikel 166 zu treffen sind.

² Für die über ein Jahr gemittelte Radongaskonzentration in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, gilt ein Radonreferenzwert von 300 Bq/m³. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Artikel 156.

Art. 156 Schwellenwert an radonexponierten Arbeitsplätzen

¹ Der Schwellenwert an radonexponierten Arbeitsplätzen entspricht der Radongaskonzentration, bei deren Überschreitung Massnahmen nach Artikel 167 zu treffen sind.

² Für die über ein Jahr gemittelte Radongaskonzentration an radonexponierten Arbeitsplätzen gilt ein Schwellenwert von 1000 Bq/m³.

³ Als radonexponiert gelten Arbeitsplätze, an denen der Schwellenwert sicher oder vermutungsweise überschritten ist. Dies sind insbesondere Arbeitsplätze in unterirdischen Bauten, Bergwerken, Höhlen und Wasserversorgungsanlagen sowie solche, die von der Aufsichtsbehörde als radonexponiert eingestuft werden.

Art. 157 Fach- und Informationsstelle für Radon

¹ Das BAG betreibt eine Fach- und Informationsstelle für Radon.

² Die Stelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie gibt regelmässig Empfehlungen zu den Schutzmassnahmen ab und unterstützt die Kantone bei der Umsetzung.
- b. Sie publiziert in Absprache mit den Kantonen die Radonkarte.
- c. Sie informiert und berät die Kantone, die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, die Mieterinnen und Mieter, die Baufachleute und weitere interessierte Kreise.

Art. 154 Informationsaustausch

¹ Das BAG informiert die betroffenen Kantone über mögliche radiologische Altlasten.

² Die Kantone informieren das BAG über geplante Untersuchungen, Überwachungsmassnahmen und Sanierungen von belasteten Standorten, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass radiologische Altlasten vorhanden sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn radiumhaltige Leuchtfarbe durch die Industrie eingesetzt wurde.

3. Kapitel: Radon**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 155** Radonreferenzwert

¹ Der Radonreferenzwert entspricht der Radongaskonzentration, bei deren Überschreitung Massnahmen nach Artikel 166 zu treffen sind.

² Für die über ein Jahr gemittelte Radongaskonzentration in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, gilt ein Radonreferenzwert von 300 Bq/m³. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Artikel 156.

Art. 156 Schwellenwert an radonexponierten Arbeitsplätzen

¹ Der Schwellenwert an radonexponierten Arbeitsplätzen entspricht der Radongaskonzentration, bei deren Überschreitung Massnahmen nach Artikel 167 zu treffen sind.

² Für die über ein Jahr gemittelte Radongaskonzentration an radonexponierten Arbeitsplätzen gilt ein Schwellenwert von 1000 Bq/m³.

³ Als radonexponiert gelten Arbeitsplätze, an denen der Schwellenwert sicher oder vermutungsweise überschritten ist. Dies sind insbesondere Arbeitsplätze in unterirdischen Bauten, Bergwerken, Höhlen und Wasserversorgungsanlagen sowie solche, die von der Aufsichtsbehörde als radonexponiert eingestuft werden.

Art. 157 Fach- und Informationsstelle für Radon

¹ Das BAG betreibt eine Fach- und Informationsstelle für Radon.

² Die Stelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie gibt regelmässig Empfehlungen zu den Schutzmassnahmen ab und unterstützt die Kantone bei der Umsetzung.
- b. Sie publiziert in Absprache mit den Kantonen die Radonkarte.
- c. Sie informiert und berät die Kantone, die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, die Mieterinnen und Mieter, die Baufachleute und weitere interessierte Kreise.

- d. Sie berät die betroffenen Personen und interessierten Stellen über die geeigneten Schutzmassnahmen.
- e. Sie erarbeitet regelmässig zu Handen der Kantone einen Überblick über die gemessenen Gebäude.
- f. Sie anerkennt und beaufsichtigt Radonmessstellen nach Artikel 159.
- g. Sie beschafft die wissenschaftlichen Grundlagen, die für die Anwendung der Radonenschutzmassnahmen erforderlich sind.
- h. Sie evaluiert regelmässig die Auswirkungen der Schutzmassnahmen und leitet die notwendigen Anpassungen ein.

³ Das BAG kann Dritte mit der Beratung nach Absatz 2 Buchstabe d beauftragen.

Art. 158 Zuständigkeit

Für den Vollzug von Radon-Schutzmassnahmen sind zuständig:

- a. in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten (Art. 155 Abs. 2):
 - 1. die Kantone,
 - 2. wenn es sich um militärische Bauten handelt: das VBS;
- b. an radonexponierten Arbeitsplätzen nach Artikel 156: die Aufsichtsbehörden.

Art. 159 Anerkennung von Radonmessstellen

¹ Radonmessungen müssen durch eine anerkannte Radonmessstelle nach vorgeschriebenen Messprotokollen durchgeführt werden.

² Das BAG anerkennt eine Messstelle für Radonmessungen, wenn die Stelle:

- a. über das zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben notwendige Fachpersonal und Messsystem verfügt; und
- b. Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung bietet, namentlich wenn keine Interessenskonflikte bestehen.

³ Es befristet die Anerkennung auf höchstens fünf Jahre.

⁴ Das EJPD regelt die technischen Anforderungen an die Messsysteme und die Verfahren für die Erhaltung von deren Messbeständigkeit.

Art. 160 Pflichten der Radonmessstellen

Die anerkannten Radonmessstellen sind verpflichtet:

- a. sich an die vorgeschriebenen Messprotokolle zu halten;
- b. ihre Daten innert zweier Monate nach Ende der Messung in die Radondatenbank einzugeben.

Art. 161 Radonfachpersonen

¹ Radonfachpersonen unterstützen und beraten Bauherrinnen und Bauherren, Bau- fachleute, Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer und weitere interes- sierte Personen bei der Umsetzung von präventiven Radonschutzmassnahmen und von Radonsanierungen nach dem Stand der Technik.

² Das BAG führt eine Liste, in der in der Schweiz tätige, nach Artikel 183 Buchstabe c aus- und fortgebildete Radonfachpersonen auf Antrag aufgenommen werden. Es veröffentlicht die Liste⁴⁶ und aktualisiert sie regelmässig.

Art. 162 Radondatenbank

¹ Das BAG führt eine zentrale Radondatenbank. Es speichert darin die Daten, die notwendig sind, um den Vollzug der Messungen und der Sanierungen laufend beur- teilen zu können und um statistische und wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewin- nen.

² In der zentralen Radondatenbank werden zu einzelnen Gebäuden folgende Daten gespeichert:

- a. Standort (Koordinaten, Parzellenummer);
- b. eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID) und Wohnungsidentifikator (EWID) nach der Verordnung vom 31. Mai 2000⁴⁷ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister;
- c. Raumangaben;
- d. Messdaten;
- e. Sanierungsdaten;
- f. Eigentümerin oder Eigentümer und Benutzerin oder Benutzer (Name, Adres- se, Postleitzahl, Ort);
- g. Jahr der Errichtung.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fach- und Informationsstelle Radon des BAG sind berechtigt, die Daten in der Datenbank zu bearbeiten.

⁴ Zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben haben die folgenden Stellen elekt- ronisch Zugriff auf die nachstehenden Daten der Datenbank:

- a. die anerkannten Radonmessstellen: auf die eigenen gesammelten Daten;
- b. die Kantone: auf alle auf ihrem Gebiet erhobenen Daten;
- c. die Suva: auf alle an Arbeitsplätzen erhobenen Daten.

⁵ Das BAG kann Dritten gestützt auf eine Datenschutzvereinbarung Daten aus der Radondatenbank für Forschungszwecke unter den folgenden Auflagen und Bedin- gungen zur Verfügung stellen:

⁴⁶ Die Liste kann gratis eingesehen werden auf den Internetseiten des BAG unter www.bag.admin.ch > Themen > Mensch & Gesundheit > Strahlung, Radioaktivität & Schall > Radon > Beratung durch Radonfachpersonen.

⁴⁷ SR **431.841**

- a. Die Daten werden anonymisiert, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.
- b. Die Daten werden nicht weitergegeben.
- c. Werden die Ergebnisse veröffentlicht, so geschieht dies in vollständig anonymisierter Form.

2. Abschnitt: Präventive Radonschutzmassnahmen und Radonmessungen

Art. 163 Radonschutz bei Neu- und Umbauten

¹ Die Baubewilligungsbehörde macht die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer oder bei Neubauten die Bauherrin oder den Bauherrn im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Umbauten auf die Anforderungen dieser Verordnung betreffend Radonschutz aufmerksam, soweit dies sinnvoll ist.

² Die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer oder bei Neubauten die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür besorgt, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen getroffen werden, um eine Radongaskonzentration zu erreichen, die unter dem Referenzwert nach Artikel 155 Absatz 2 liegt. Erfordert es der Stand von Wissenschaft und Technik, so ist eine Radonmessung nach Artikel 159 Absatz 1 durchzuführen.

Art. 164 Radonmessungen durch den Kanton

¹ Der Kanton kann von der Gebäudeeigentümerin oder vom Gebäudeeigentümer verlangen, dass in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, Radonmessungen durchgeführt werden.

² Er sorgt dafür, dass in Schulen und Kindergärten Radonmessungen nach Artikel 159 Absatz 1 durchgeführt werden.

³ Er kann weitere Radonmessungen durchführen.

⁴ Bei militärischen Bauten ist das VBS zuständig zur Anordnung von Radonmessungen.

Art. 165 Radonmessungen an radonexponierten Arbeitsplätzen

¹ Betriebe mit radonexponierten Arbeitsplätzen sorgen dafür, dass Messungen nach Artikel 159 Absatz 1 durch eine anerkannte Radonmessstelle durchgeführt werden.

² Die Aufsichtsbehörde kann stichprobenweise Messungen an radonexponierten Arbeitsplätzen durchführen.

3. Abschnitt: Massnahmen zur Reduktion der Radonbelastung

Art. 166 Radonsanierung

¹ Wird der Referenzwert nach Artikel 155 Absatz 2 überschritten, so trifft die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer die notwendigen Sanierungsmassnahmen. Ihr oder ihm werden Empfehlungen des BAG und der Kantone über die Dringlichkeit der Sanierungsmassnahmen abgegeben.

² Bleibt die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer untätig, so kann der Kanton die Radonsanierung anordnen.

³ Wird bei einer Schule oder einem Kindergarten festgestellt, dass der Referenzwert überschritten wird, so ordnet der Kanton innert dreier Jahre ab Feststellung die Radonsanierung an.

⁴ Die Kosten der Sanierung trägt die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer.

Art. 167 Massnahmen am Arbeitsplatz

¹ Wird der Schwellenwert nach Artikel 156 überschritten, so muss der Betrieb die jährlich durch Radon verursachte effektive Dosis der exponierten Personen ermitteln und diese mindestens alle fünf Jahre überprüfen.

² Liegt die effektive Dosis einer Person am Arbeitsplatz über 10 mSv pro Kalenderjahr, so trifft der Betrieb so rasch als möglich organisatorische oder technische Massnahmen, um die Dosis zu reduzieren.

³ Liegt trotz Massnahmen die effektive Dosis einer Person am Arbeitsplatz über 10 mSv pro Kalenderjahr, so gilt diese Person als beruflich strahlenexponiert.

⁴ Das EDI legt nach Anhörung der Suva fest, wie die jährlich durch Radon verursachte effektive Dosis zu ermitteln ist.